

Geschäftsreglement des Stadtrats (Stadtratsreglement; GRSR): Teilrevision, 2. Lesung

Geltende Fassung (ab 1. Januar 2016)	Anträge Aufsichtskommission	Anträge Stadtrat
Art. 1 Sitzungen; Öffentlichkeit 1 Sitzungen des Stadtrats finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern. 2 Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich. Der Stadtrat kann jedoch die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden für die Behandlung eines Ratsgeschäfts ausschliessen, falls dies zur Wahrung wichtiger staatlicher Interessen oder aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nötig erscheint.	Anträge Aufsichtskommission	Antrag Luzius Theiler (GPB-DA): 1 Sitzungen des Stadtrats finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungen sind so anzusetzen, dass die Geschäfte spätestens am 10. Sitzungstag nach Verabschiedung durch den Gemeinderat traktandiert werden können. Vorbehalten bleiben die Fristen für dringlich erklärte Vorstösse. Antrag SVP:
Scremt.		Sitzungen des Stadtrats finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Sitzungen sind so anzusetzen, dass die Geschäfte spätestens am 8. Sitzungstag nach Verabschiedung durch den Gemeinderat traktandiert werden können. Vorbehalten bleiben die Fristen für dringlich erklärte Vorstösse.

Geltende Fassung (ab 1. Januar 2016)	Anträge Aufsichtskommission	Anträge Stadtrat
	Art. 19a Projektierungs- und Ausführungskredite 1 (neu) Bei Projektierungs- und Ausführungskrediten, bei welchen mehr als eine Direktion betroffen ist, sind die Direktorin oder der Direktor der betroffenen Direktionen in der zuständigen vorberatenden Sachkommission anwesend. 2 (neu) Die zuständige vorberatende Sachkommission beschliesst über die notwendige Anwesenheit der zuständigen Direktorinnen oder Direktoren im Stadtrat.	
Art. 43 Publikation der Sitzungen		Antrag Ratsbüro:
¹ Das Stadtratssekretariat publiziert Ort, Zeit und Traktandenliste der Stadtratssitzungen im Amtli- chen Publikationsorgan.		² Die Publikation erscheint eine Woche in der Regel acht Tage vor der Sitzung und am Sitzungstag. Antrag SVP:
² Die Publikation erscheint eine Woche vor der Sitzung und am Sitzungstag.		² Die Publikation erscheint eine Woche spätestens acht Tage vor der Sitzung und am Sitzungstag.

Geltende Fassung (ab 1. Januar 2016)	Anträge Aufsichtskommission	Anträge Stadtrat
Art. 47 Behandlung der der Geschäfte		Antrag SVP:
 Bei der Traktandierung und Behandlung der Geschäfte haben die Sachgeschäfte Vorrang gegenüber den dringlichen Vorstössen. Alle übrigen Geschäfte mit Ausnahme von Wahlen werden nachrangig traktandiert. Verschobene Geschäfte sind in der Regel am 		Die Geschäfte im Stadtrat werden nicht priorisiert sofern der Stadtrat an seiner Sitzung nichts anderes beschliesst. Vorbehalten bleiben die Fristen für dringlich erklärte Vorstösse. Diese sind nach einer ev. Protokollgenehmigung und Wahlen anfangs der Sitzung zu traktandieren.
nächsten Sitzungstag zu traktandieren.		
3 Die Behandlung dringlicher Vorstösse ist nach deren einmaliger Verschiebung an der darauffol- genden Stadtratssitzung zwingend.		
⁴ Die Geschäfte werden, sofern der Stadtrat nichts anderes beschliesst, in der auf der Traktandenliste vermerkten Reihenfolge behandelt.		
⁵ Sind die Referentinnen oder Referenten nicht zugegen und kann sie niemand vertreten, wird das betreffende Geschäft hinausgeschoben. Das Präsidium des Stadtrats bestimmt, wann es an die Reihe kommt.		
6 Sind mehrere Geschäfte mit engem inhaltlichem Zusammenhang traktandiert, kann die Diskussion zu diesen Geschäften gemeinsam erfolgen.		

Geltende Fassung (ab 1. Januar 2016)	Anträge Aufsichtskommission	Anträge Stadtrat
Art. 50 Gang der Beratung 1 Das Präsidium des Stadtrats erteilt das Wort in folgender Reihenfolge: a. der Kommissionsmehrheit, gegebenenfalls der Kommissionsminderheit, b. allfälligen Antragstellerinnen und Antragstellern sowie den Ratsmitgliedern, die einen eigenen Vorstoss begründen, c. den Fraktionen für die Fraktionserklärungen in der Reihenfolge der Anmeldung ihrer Voten, d. den übrigen Mitgliedern des Stadtrats in der Reihenfolge der Anmeldungen ihrer Voten, e. dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats. Weitere Wortmeldungen bleiben vorbehalten. 3 Auf Antrag aus dem Stadtrat kann diese Reihenfolge geändert werden. 4 Ist ausnahmsweise ein dringendes Geschäft von	Anträge Aufsichtskommission	Antrage Stadtrat Antrag Luzius Theiler (GPB-DA): 2 (neu) Bauvorlagen (inkl. Projektierungskredite) von Hochbau Stadt Bern (HSB) werden vor dem Rat gemeinsam von der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Präsidialdirektion und dem Vorsteher oder der Vorsteherin der nutzenden Direktion vertreten. Antrag SVP: 2 (neu) Die Anwesenheit der zuständigen Direktoreninnen und Direktoren im Stadtrat ist zwingend.

Geltende Fassung (ab 1. Januar 2016)	Anträge Aufsichtskommission	Anträge Stadtrat
Art. 63 Interpellationen 1 Die Interpellation verlangt vom Gemeinderat Auskunft über einen Gegenstand. 2 Die Interpellation wird dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. Der Gemeinderat hat sie innerhalb von vier Monaten zuhanden des Stadtrats zu verabschieden.		Antrag Michael Daphinoff (CVP)/Kurt Hirsbrunner (BDP): 5 Die Interpellantin oder der Interpellant kann Diskussion beantragen; sie findet statt, wenn dem Antrag ein Drittel zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Stadtrats zustimmt. Über diesen Antrag wird nicht diskutiert. Eventualantrag Michael Daphinoff (CVP)/Kurt
 Wird innert der reglementarischen Frist die Interpellation nicht beantwortet, traktandiert das Präsidium des Stadtrats den Vorstoss ohne gemeinderätliche Antwort. Die Interpellantin oder der Interpellant ist berechtigt, eine kurz begründete Erklärung abzugeben, ob sie oder er mit der Auskunft zufrieden ist. Diese 		Hirsbrunner (BDP): 5 Die Interpellantin oder der Interpellant kann Diskussion beantragen; sie findet statt, wenn dem Antrag ein Drittel die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Stadtrats zustimmt. Über diesen Antrag wird nicht diskutiert.
dauert maximal eine Minute. ⁵ Die Interpellantin oder der Interpellant kann Diskussion beantragen; sie findet statt, wenn dem Antrag ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Stadtrats zustimmt. Über diesen Antrag wird nicht diskutiert.		Antrag SVP: 5 Die Interpellantin oder der Interpellant kann Diskussion beantragen; sie findet statt, wenn dem Antrag ein Drittel ein Viertel der anwesenden Mitglieder des Stadtrats zustimmt. Über diesen Antrag wird nicht diskutiert.

Bern, 10. Dezember 2015